



Merkblatt zur Medikamentenverwaltung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 11 NuWG** darf ein Heim nur betrieben werden, wenn in ihm sichergestellt wird, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege und die in der Förderung volljähriger Menschen mit Behinderungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Nr. 4 NuWG** ist vom Betreiber eines Heims unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Aufzeichnungen über den Betrieb darzustellen: der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln.

Beim Abschluss eines Vertrages zur Versorgung der Bewohner von Heimen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten zwischen Heimbetreibern und Betreibern einer öffentlichen Apotheke gilt das Apothekengesetz insbesondere §12 a ApothekenG.

Auf dieser Grundlage sind bei dem Umgang mit Medikamenten die folgenden Hinweise besonders zu beachten.

Allgemeine Anforderungen

- Alle Medikamente dürfen nur nach ärztlicher Verordnung verabreicht werden, d.h. auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Anforderungen an Aufbewahrung und Verabreichung

- Abschließbarer Medikamentenschrank einschließlich separat verschließbarem Fach ("Betäubungsmittelschrank") für Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- schriftliche Schlüsselregelung.
- Reinigungs- bzw. Wartungsprotokoll (mindestens halbjährliche Überprüfung des Schrankinhaltes durch examinierte Kräfte).
- Bewohnerbezogene Aufbewahrung (Jedes Medikament muss namentlich dem Bewohner zuzuordnen sein).
- Auf Verfallsdatum ist zu achten, flüssige Arzneien sind mit Anbruch- und Ablaufdatum zu versehen.
- Flüssige Arzneien dürfen nur unmittelbar (bis zu 30 Minuten) vor Vergabe gestellt werden.
- Kühl aufzubewahrende Medikamente (z.B. Insuline, Rectiolen) sind in einem separaten abschließbaren Fach bewohnerbezogen im Kühlschranks aufzubewahren, sofern sich dieser nicht in einem verschlossenen Raum befindet.
- Abgesetzte oder nicht mehr benötigte Medikamente sind umgehend nach Absprache mit dem Bewohner bzw. dem Betreuer (Medikamente sind Eigentum des Bewohners) zu entsorgen.

Anforderungen an Dokumentation

- Die Anordnung, Verabreichung und Absetzung von Arzneimitteln sind bewohnerbezogen zu dokumentieren.
- Die Wirkung der Medikamente (insbes. der Psychopharmaka) und Nebenwirkungen von Medikamenten müssen den Mitarbeitenden bekannt sein. Nebenwirkungen sind zu dokumentieren.
- Eine Zusammenfassung ärztlicher Verordnungen auf gesonderten Vordrucken ist wegen möglicher Übertragungsfehler zu vermeiden.
- Für die Verwaltung von Betäubungsmitteln sind besondere Vorschriften anzuwenden.

Anforderungen an Personal

- Grundsätzlich sollten Medikamente von Fachkräften gestellt und verabreicht werden. Sind keine Fachkräfte vorhanden, ist in schriftlicher Form festzuhalten, wer Medikamente stellen und verabreichen darf.
- Jährliche Schulungen der mit dem Stellen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu dokumentieren.